

# Einführung der Qualitätssicherungsmaßnahme im Rahmen der Substituierung Drogenabhängiger § 5 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO)

Vollzug des § 5 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – BO (Bayerisches Ärzteblatt 9/2005, Seite 623 und SPEZIAL 2/2005)

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

## Vorbemerkung

Aus der Sicht des substituierenden Arztes wird gemäß § 5 Absatz 11 Satz 2 der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung – BtMVV) die Einhaltung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Wissenschaft vermutet, wenn und soweit die Richtlinie der Bundesärztekammer nach den Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift der BtMVV beachtet worden sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesärztekammer gemäß dieser Vorschrift (§ 5 Absatz 11 BtMVV) am 19. Februar 2010 die Richtlinie zur Durchführung der substituierungsgestützten Behandlung Opiatabhängiger verabschiedet.

I.

Auf der Grundlage des § 5 BO, wonach der Arzt verpflichtet ist, an den von der Kammer eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit teilzunehmen, wird die Richtlinie der Bundesärztekammer als entsprechende Maßnahme, vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer eingeführt.

II.

Der Vorstand fasst vor diesem betäubungsmittelrechtlichen und berufsrechtlichen Hintergrund folgende weitere Beschlüsse:

## 1. Einführung der Qualitätssicherungsmaßnahme und Inkrafttreten

Als Qualitätssicherungsmaßnahme wird gemäß § 5 Satz 1 der BO die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituierungsgestützten Behandlung Opiatabhängiger vom 19. Februar 2010 (Deutsches Ärzteblatt 2010, A Seite 511 ff.) eingeführt.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2011 in Kraft.

## 2. Errichtung einer Expertenkommission

Gemäß Nr. 15 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituierungsgestützten Behandlung Opiatabhängiger hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer am 12. Februar 2011 zu diesem Zweck und zur konsiliarischen Beratung substituierender Ärzte eine Beratungskommission eingerichtet.

München, den 12. Februar 2011

Dr. med. Max Kaplan  
Präsident

Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

**KORTE**  
RECHTSANWÄLTE

### Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität.  
Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\* Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte  
\*\* Wichertstraße 45  
10439 Berlin

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226  
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info  
Fax 030-266 79 661  
Kanzlei@anwalt.info